

**Kleine Anfrage****Arno Enners (AfD) und Volker Richter (AfD) vom 26.03.2021****Luftreinigungsanlagen in Alten- und Pflegeheimen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Einschlägigen Studien zufolge soll die Viruslast in geschlossenen Räumlichkeiten durch die Verwendung von Luftreinigungsgeräten um 99 bis 100 % auf ein Minimum zu reduzieren bzw. gänzlich zu beseitigen sein. Entgegen dieser Aussage ist dem „Hygienekonzept zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie“ bzgl. der Verwendung von Luftreinigungsgeräten zu entnehmen: „Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht dafür ausgelegt, verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen; sie leisten daher keinen nennenswerten Beitrag, das entstehende Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), überschüssige Luftfeuchte und andere Stoffe aus dem Innenraum zu entfernen. Gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes reicht der Einsatz von mobilen Luftreinigern daher auch mit integrierten HEPA-Filtern nicht aus, um wirkungsvoll und dauerhaft Schwebepartikel (z.B. Viren) aus der Raumluft zu entfernen. Der Einsatz solcher Geräte kann Lüftungsmaßnahmen somit nicht ersetzen und sollte allenfalls flankierend genutzt werden.“ Angesichts dieser „allenfalls flankierenden“ Nützlichkeit von Luftreinigungsgeräten ist deren Benutzung lediglich als ergänzende Maßnahme für öffentliche Einrichtungen, wie etwa Schulen und Kindergärten, vorgesehen. Darüber hinaus fraglich bleibt, wie es um die Verwendung von Luftreinigungsgeräten in Alten- und Pflegeheimen bestellt ist.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wird seitens der Landesregierung die Auffassung vertreten, dass durch die Verwendung von Luftreinigungsgeräten in Altenpflegeheimen die
- Viruslast und Übertragung des Corona-Virus durch die Atemluft und
  - coronabedingte Mortalitätsrate in den betreffenden Einrichtungen weitestgehend verringert oder gänzlich ausgeschlossen wird?

Aufgrund der Vorbemerkung und der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass mit der Fragestellung mobile Luftreinigungsgeräte gemeint sind.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind abhängig von der technischen Auslegung zwar grundsätzlich in der Lage, Viren aus der angesaugten Luft zu entfernen bzw. zu inaktivieren, ihre Wirksamkeit in realen Räumen hängt jedoch zusätzlich von den Aufstellbedingungen vor Ort und der generellen Luftausbreitung im Raum ab. Im Gegensatz zu raumlufttechnischen Anlagen arbeiten mobile Luftreiniger allerdings nach dem Umluftprinzip, das heißt, diese Geräte führen den Innenräumen keine Frischluft zu, sondern reinigen einen Teil der Raumluft über ihre Filter. Sie haben daher den Nachteil, dass sie das in Räumen anfallende Kohlenstoffdioxid, die Luftfeuchte und geruchsaktive Substanzen sowie andere chemische Schadstoffe nicht aus der Raumluft entfernen können. Sowohl das Umweltbundesamt, als auch die Kommission für Innenraumlufthygiene (IRK) und die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) führen diesbezüglich aus, dass mobile Luftreinigungsgeräte kein Ersatz für die Einhaltung direkter Präventionsmaßnahmen, wie insbesondere die Einhaltung der AHA-Regeln, seien und Maßnahmen durch natürliche Lüftung (wie Stoß-/Querlüftung) zunächst ausgeschöpft werden müssen. Die DGKH und die IRK kommen zu dem abschließenden Fazit, dass ein Einsatz von dezentralen mobilen Geräten nur als flankierende Maßnahme und Ultima Ratio in Fällen, wo alle anderen Maßnahmen bereits ausgeschöpft sind, in Frage kommt.

Ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Virusübertragung oder gar der coronabedingten Mortalitätsrate in Altenpflegeheimen allein durch die Verwendung von mobilen Luftreinigungsgeräten ist daher nicht zu erwarten.

Frage 2. Besteht eine Förderung/ein Förderplan oder eine offizielle Empfehlung für die Nutzung von Luftreinigungsgeräten in Alten- und Pflegeheimen und - falls nicht – aus welchen Gründen nicht?

Aus dem oben genannten Gründen werden diese weder empfohlen noch gefördert.

Frage 3. Falls die unter Punkt 2 gestellte Frage zu bejahen ist: Welchen Alten- und Pflegeheimen wurde eine Förderung der Nutzung von Luftreinigungsgeräten und zu welcher jeweiligen Kostenhöhe zuteil?

Entfällt.

Frage 4. Wird gegenüber den zuständigen Heimleitungen von Alten- und Pflegeheimen für die Benutzung von Luftreinigungsgeräten ein Anreiz gesetzt oder aktiv geworben und – falls ja – in welcher Art und Weise?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Wiesbaden, 28. April 2021

In Vertretung:  
**Anne Janz**